

Traum vom eigenen Gärtchen

Urban Gardening entwickelt sich auch in Schweizer Städten zur beliebten Freizeitbeschäftigung. Doch dürfen Mieterinnen und Mieter nach Lust und Laune Gemüse- oder Blumenbeete ums Haus anlegen? Bevor man voller Tatendrang zu Gartenschaufel und Giesskanne greift, sollten vorab einige Sachen geklärt werden.

Simone Müller liebt frische Tomaten, die so herrlich nach Sonnenreife duften. Diesen Sommer will sie unbedingt selber welche auf dem Balkon ziehen. Doch leider ist der Platz dort beschränkt und ausgerechnet liegt diese Hausfront an der befahrenen Strasse. Sonne hat es nach Mittag auch keine mehr. Alles in allem bietet Frau Müllers Balkon also keine guten Voraussetzungen für eine ertragreiche Tomatenernte. Doch Moment mal – hat es im Hof der Liegenschaft nicht genügend Grünflächen mit Sonne, die eh fast keine andere Mieterin oder Mieter im Hause nutzt? Böte sich nicht dort eine schöne Möglichkeit für ein ganzes Gemüse- und eine Blumenbeet dazu?

Wo Sie Hilfe finden!

Mieterinnen und Mieter, welche sich über ihre Rechte informieren wollen, finden Hilfe bei den Rechtsberatungsstellen des Mieterverbandes. (siehe: www.mieterverband.ch).

Diese Überlegung ist nicht abwegig. In vielen Schweizer Städten wie Zürich oder Basel liegt das sogenannte Urban Gardening im Trend. Menschen legen auf Balkonen, Dachterrassen oder in den Grünzonen ums Haus, eigenen Gartenkulturen an. Für viele ist dieses Hobby sozial-ökologisch motiviert. Einerseits wollen sie einen Beitrag zur pflanzlichen Artenvielfalt beisteuern, andererseits mit der teilweisen Selbstversorgung lange Transportwege und den Einsatz von Pestiziden umgehen. So ist Urban Gardening auch eine klare Absage an die fahle Tomate aus dem Supermarkt, welche in Spanien angebaut, in Holland verpackt und beim Endverbraucher vielleicht im Müll endet, weil sie ungeniessbar geworden ist.

Frau Müller hat im Garten eine Ecke voller Unkraut entdeckt und beginnt den Boden mit eigenen Blumen und Gemüse zu bepflanzen. Kann das die Hausverwaltung verbieten? Einen gemeinschaftlichen Garten darf man als Mieterin oder Mieter grundsätzlich nur soweit nutzen, als die Hausverwaltung das erlaubt. Da Unkraut in der Regel unerwünscht ist, kann Frau Müller allerdings davon ausgehen, dass die Verwaltung nichts dagegen hat, wenn sie dieses entfernt. Unter Umständen muss sie ihr Gemüse und ihre Blumen aber wieder entfernen, wenn die Verwaltung ihre Anpflanzung nicht dulden will. Vor allem kann sie Mitmieterinnen und Mitmieter nicht daran hindern, sich von ihrem Gemüse zu bedienen.

Vorsicht Missgunst Mitmieter

Herr Frei, der im ersten Stock wohnt und dessen Küchenfenster direkt über dem neuen Gärtchen von Frau Müller hat, findet das gar nicht toll. Er will dem Treiben von Frau Müller ein Ende bereiten in dem er auf seiner gestörten Privatsphäre pocht. Herr Muster raucht sehr gerne am offenen Küchenfenster. Darf er das?

Da haben wir schon das typische Problem! Oft reagieren Mitmieterinnen oder Mitmieter missgünstig, wenn sich jemand das Recht herausnimmt, gemeinschaftliche Flächen zu nutzen. Deshalb erlauben es viele Liegenschaftsverwaltungen nicht. Wer im gemeinschaftlichen Hof oder Garten Gemüse anpflanzen will, spricht sich also am besten mit den anderen Mieterinnen und Mietern im Haus ab. Auf keinen Fall sollte Frau Müller bei der Liegenschaftsverwaltung argumentieren: «Wenn der am Fenster raucht, darf ich im Garten auch Gemüse pflanzen.» Solche kleinliche Aufrechnungen heizen den Streit nur an. Grundsätzlich darf Herr Frei am offenen Küchenfenster rauchen, solange er Belästigungen der Nachbarn so gut wie möglich vermeidet.

Hände weg vor Grünanlagen

In der besten Ecke befindet sich ein scheinbar völlig nutzloser Busch, der Frau Müller nur im Wege steht. Darf sie den Busch einfach so entfernen, wenn es sich dabei um ein Gewächs handelt, das einen Teil der Begrünung darstellt. Wo fängt die mutwillige Beschädigung von Eigentum des Vermieters an? Von diesem Busch lässt Frau Müller besser die Finger, ausser die Hausverwaltung ist einverstanden, dass sie ihn wegmacht. Wenn der Busch eher ein Unkraut darstellt, könnte sich Frau Müller zwar auf den Standpunkt stellen, sie sei vom Einverständnis der Verwaltung ausgegangen. Wenn der Busch als Bestandteil einer Grünanlage angepflanzt wurde, kommt sie damit aber kaum durch.

Gärtnern auf dem Balkon

Auf dem eigenen Balkon ist Urban Gardening erlaubt, solange das Gewicht der Pflanzen und der Erde die Tragkonstruktion nicht überbelastet und keine Zweige vors Fenster der Nachbarn wachsen. Oft ist es aussichtsreicher, die Gemeinde- oder Stadtverwaltung um die Erlaubnis von Anpflanzungen auf öffentlichem Grund anzufragen. Die Gemeinden stehen

dem Urban Gardening oft aufgeschlossener gegenüber als die Liegenschaftsverwaltungen. Anpflanzungen rund um Alleebäume sind in vielen Städten beispielsweise gerne gesehen. Oft sind sie mit Baumpatenschaften verbunden.

Tipps

- ▶ Sprechen Sie sich von Anfang an mit Ihren Mitmieterinnen und -mietern ab. Bei Konflikten zuhören, was die Nachbarn genau stört, Verständnis äussern und eine Lösung vorschlagen, die allen Anliegen Rechnung trägt.
- ▶ Urban Gardening auf gemeinschaftlichen Flächen ist fast nur möglich, wenn alle Mieterinnen und Mieter eines Hauses damit einverstanden sind. Nicht zielführend ist es, wenn sich eine Mehrheit gegen eine Minderheit verbündet.
- ▶ Sobald vorhandene Pflanzen beseitigt werden oder ein Bodenbelag aufgerissen wird müssen Sie die Hausverwaltung informieren.
- ▶ Garantieren Sie bei der Hausverwaltung dafür, dass keine Kosten anfallen. Das heisst, versprechen, alle Veränderungen wieder auf eigene Kosten rückgängig zu machen.

(06/2013)